



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Maria Loidl
Tel. +43 662 8072 2535

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
PL/9120ö/2023/16

Protokoll

über die Sitzung:

Planungs- und Verkehrsausschuss

am Donnerstag, dem 16. November 2023, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(16. Sitzung des Jahres und 81. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Johanna Schnellinger, M.Sc.

Anwesend:	Johanna Schnellinger, M.Sc.	SPÖ
	Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Philip Alexander Gsöllpointner	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Julia Soldo	ÖVP
	Hannelore Schmidt	SPÖ
	Mag. (FH) Hermann Wielandner	SPÖ
	Mag. Bernhard Carl	GRÜNE gem. § 34 Abs. 3 GGO (Beilage 1)
	Mag. Robert Altbauer	FPÖ
Entschuldigt:	Mag. Dr. Tarik Mete, MBA MA MIM BA	SPÖ
	Mag. Christine Brandstätter	GRÜNE

Schriftführerin: Maria Loidl

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sie weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 19.10.2023 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung wurde bei der Vorsitzenden folgender Antrag gemäß § 22 GGO eingebracht:

Überprüfung möglicher Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Thomas-Bernhard-Straße und Siebenstädterstraße

(§22/2023/147) (GR Mag. Altbauer)

(Beilage 2)

Der Antrag wird zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Wege des Magistratsdirektors an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.

Vortrag Gemeinderat Gsöllpointner Philip Alexander (TOP 1)

01/07/28143/2023/008

Zusammenlegung / Erweiterung von Bewohnerparkzonen;
Verordnung der Bewohnerparkzonen H, I und J
gemäß § 43 Abs 2a Z 1 StVO

Amtsvorschlag:

Aufgrund der Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit. b des Anhanges der Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) werden vom Planungs- und Verkehrsausschuss folgende Verordnungen beschlossen:

A) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone H

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone H, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone H beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone H werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 10 und 23 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/3

- Verordnung vom 13.8.1992, Zahl 9/03/78075/92/04 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 10 und 23, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone H nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

B) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone I

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone I, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der im beiliegenden Plan (Anlage 2) blau schattierten Bereiche beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone I werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 1 und 12 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/4
- Verordnung vom 2.7.1992, Zahl 9/03/62305/92/16 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 1 und 12, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone I nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

C) Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone J

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone J, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 3) blau schattierten Bereichs, mit Ausnahme von Landesstraßen, beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone J wird nachstehende Verordnung betreffend die Bewohnerparkzone 2 aufgehoben:

- Verordnung vom 19.4.1990, Zahl 1/06/51283/90/, geändert mit Verordnung vom 22.6.1990, Zahl 1/06-51283/90/139, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2

(2) Bewohner der Bewohnerparkzone 2, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in der genannten Bewohnerparkzone verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone J nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/07 vom 27.10.2023.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 3)

Ende der Sitzung: 14.03 Uhr

Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 3 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 1